

Die Staatsministerin

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR SOZIALES UND GESELLSCHAFTLICHEN ZUSAMMENHALT
Albertstraße 10 | 01097 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Durchwahl
Telefon +49 351 564-55000
Telefax +49 351 564-55010

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
Z-1053/155/46-2024/15299

Dresden,
31. Januar 2024

Kleine Anfrage der Abgeordneten Susanne Schaper (DIE LINKE)
Drs.-Nr.: 7/15585
Thema: zahnärztliche Versorgung in Sachsen 2023

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1: Wie viele Zahnärzt*innen praktizierten 2023 in Sachsen? (Bitte nach Jahren auflisten und nach Landkreisen und kreisfreie Städten.)

Die Anzahl der Zahnärztinnen und Zahnärzte kann nachfolgender Tabelle entnommen werden:

Landkreis / Kreisfreie Stadt	Anzahl
Chemnitz, Stadt	181,25
Dresden, Stadt	459,75
Leipzig, Stadt	479,00
Erzgebirgskreis	224,75
Mittelsachsen	189,50
Vogtlandkreis	172,25
Zwickau	220,00
Bautzen	206,25
Görlitz	182,00
Meißen	176,75
Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	167,25
Nordsachsen	130,00
Leipzig	181,00



Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
für Soziales und Gesellschaft-
lichen Zusammenhalt
Albertstraße 10
01097 Dresden

www.sms.sachsen.de

**Frage 2: Wie hoch ist das Durchschnittsalter der praktizierenden Zahnärzt*innen?
(Bitte aufgeschlüsselt nach Landkreisen und kreisfreien Städten.)**

Frage 3: Wie viele Zahnarztpraxen wurden 2023 geschlossen? (Bitte nach Landkreisen und kreisfreie Städte aufschlüsseln

Frage 4: Wie viele Zahnarztpraxen wurden 2023 neu besetzt bzw. neu eröffnet? (Bitte aufgeschlüsselt nach Landkreisen und kreisfreien Städten.)

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 2 bis 4:

Von einer Beantwortung wird abgesehen.

Die Staatsregierung führt keine Statistiken zu den erfragten Daten.

Die Staatsregierung ist dem Landtag nur für ihre Amtsführung verantwortlich. Sie ist daher nur in solchen Angelegenheiten zur Auskunft verpflichtet, die in ihre Zuständigkeit fallen und muss nicht auf Fragen eingehen, die außerhalb ihres Verantwortungsbereichs liegen.

Letzteres ist hier der Fall, denn die Fragen betreffen Sachverhalte, die von Körperschaften des öffentlichen Rechts (hier Kassenzahnärztliche Vereinigung Sachsen) als Selbstverwaltungsaufgabe wahrgenommen werden. Selbstverwaltungsaufgaben unterliegen nur der Rechtsaufsicht, nicht aber der Fachaufsicht. Im Zuständigkeitsbereich der Rechtsaufsicht können die Staatsregierung bzw. die hierfür zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden vom Informationsrecht nur Gebrauch machen, wenn im Einzelfall Anhaltspunkte für eine bevorstehende oder bereits erfolgte Rechtsverletzung vorliegen. Dies ist im vorliegenden Fall nicht gegeben, denn es sind weder aus den Fragestellungen konkrete Hinweise auf eine bevorstehende oder eingetretene Rechtsverletzung erkennbar noch liegen der Staatsregierung derartige Hinweise unabhängig von der Kleinen Anfrage vor.

Mit freundlichen Grüßen


Petra Köpping